

Original persönlich übergeben

P.B.51.30.Zaire - SCM/ac  
 s.B.31.31.Zaire, 0.

3003 Bern, den 21. Juni 1979

Notiz an Herrn Monnier

Sozialversicherungsansprüche  
 gegenüber Zaire

Sie haben mich ersucht, der Tatfrage nachzugehen, wer das Deckungskapital der kongolesischen "Caisse des pensions et allocations familiales des employés" sowie der drei "Fonds" übernommen hat, damit unser Gutachten zuhanden des Auslandschweizerdienstes fertiggestellt werden kann.

In einer Aktennotiz vom 13.4.1977 hat Herr Leippert festgehalten, dass die Aktiven und Passiven der genannten Sozialversicherungsträger auf die neue Republik Kongo übergegangen seien (S. 5 Ziff. 4.5). Bei der Durchsicht der uns inzwischen mit Schreiben vom 24.4.1979 zugestellten weiteren Unterlagen ergibt sich jedoch ein differenzierteres Bild. Aus diesen Akten geht nämlich hervor, dass etwa 2/3 des Deckungskapitals in Zaire blockiert bzw. behalten worden ist, während die belgische "Sécurité sociale d'outre-mer" einen Drittel übernommen hat. Dieser Verteilungsschlüssel wird durch verschiedene Zitate belegt: vgl. die "Gemeinsame Aktennotiz" vom 4.4.1967 (S.3), wonach 1960 Belgien 3,5 Mia. belgische Francs erhalten hat, während 5,5 Mia. belgische Francs im Kongo investiert und nicht "auslösbar" blieben; ferner: "projet de loi concernant la sécurité sociale d'outre-mer" vom 17.7.1963 (S.5), laut welcher der zuständige Minister ausführte: "C'est ainsi que notamment les deux tiers (un peu plus de huit milliards) des réserves mathématiques du régime des pensions étaient au 30 juin 1960 investis au Congo"; - (wenn die absoluten Zahlen auch nicht übereinstimmen, so deckt sich wenigstens die relative Verteilung mehr oder weniger); die einschlägigste Stelle findet sich im ausführlichen "Mémoire en Réponse" vom 25.6.1964 auf S. 20: "pour la Caisse des pensions, les réserves

mathématiques étaient au 31.12.59, investis à raison de 65,4% en francs congolais et de 34,6% en francs belges" und die daran anschliessende Bemerkung: "or, il était à craindre - et cette crainte s'est malheureusement révélée être fondée - que les avoirs investis, dans la Colonie deviennent indisponibles par le fait du nouveau gouvernement de la République du Congo".

Daraus lässt sich m.E. folgern, dass sowohl Belgien, als auch Zaire - zumindest verhältnismässig - Teilschuldner sind.

a) zu Belgien:

Die schweizerischen Gläubiger sollten demgemäss in der Grössenordnung eines Drittels ihrer ursprünglichen Ansprüche die "Sécurité sociale d'outre-mer" prinzipiell belangen können. Der wahrscheinliche Einwand, das übernommene Deckungskapital reiche für diese Ansprüche bei weitem nicht aus, geht solange fehl, als diese "Sécurité sociale d'outre-mer" nicht aufgelöst ist. Für diese Einrede wäre überdies Belgien beweispflichtig. An diesem Sachverhalt ändert auch das belgische Garantiesgesetz vom 15.6.1960 nichts: die grundsätzliche Haftung der "Sécurité sociale d'outre-mer" bleibt nach wie vor bestehen und kann nicht durch ein derartiges Garantiesgesetz auf belgische Staatsangehörige bzw. auf Staatsangehörige solcher Staaten, die ein Gegenseitigkeitsabkommen mit Belgien haben, beschränkt werden. Wenn die von der "Sécurité sociale d'outre-mer" übernommenen Mittel auch nicht ausreichen, so drängen sich allenfalls Leistungskürzungen, keineswegs aber ein vollumfänglicher Haftungsschluss aus.

(Ob es jedoch angebracht bzw. sinnvoll ist, dieses Thema gegenüber Belgien erneut, nachdem bald 20 Jahre verflossen sind, aufzugreifen, obschon die bestenfalls zu erwartenden Beträge minimal sein dürften, kann der Unterzeichnende nicht beurteilen; das Urteil des "Conseil d'Etat" i.S. Simonin vom 21.5.1965, in dem festgehalten wird, dass "les réserves ne suffisent pas à faire face aux engagements", spricht wohl eher dagegen.)

b) zu Zaire:

Aus den obigen Zitaten geht hervor, dass ca. 2/3 des Deckungskapitals von Zaire blockiert bzw. behalten worden ist. Da überdies die entschädigungslose Auflösung der kongolesischen Sozialversicherungsträger feststeht, d.h. die ausländischen Arbeitnehmer in ihren wohlerworbenen Rechten verletzt worden sind, ist auch Zaire haftbar und schadenersatzpflichtig. Eine Kürzung der Sozialversicherungsansprüche um einen Drittel wäre hingegen allenfalls in Kauf zu nehmen.

(Schaetzle)

Kopie geht an:

Herrn Krafft